

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 3. September 1913.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend; die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 28. August 1913.)

Die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Wegen Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz wird die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus diesem Lande nach und durch Baden auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes mit sofortiger Wirkung neuerdings allgemein verboten.

Karlsruhe, den 28. August 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. U.:

Wiener.

Dr. Straub.

Verordnung.

(Vom 30. August 1913.)

Die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betreffend.

Aufgrund der §§ 85 und 87 a des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet:

§ 1.

Die bei Erkrankungs- und Todesfällen an übertragbarer Genickstarre anwendbaren Vorschriften der Verordnung vom 9. Mai 1911, die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 275 ff.), und der Desinfektionsordnung vom 9. Mai 1911 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 297 ff.) einschließlic ihrer Anlagen